

Haftpflichtversicherung für Vereine

1. Warum brauchen Sie eine Haftpflichtversicherung?

Als Verein haften Sie für Schäden, die Sie oder Ihre Mitglieder oder Angestellte und Arbeiter anderen durch den Betrieb des Vereines schuldhaft zufügen. Schnell können Sie mit hohen Schadenersatzforderungen konfrontiert werden. Die Vereinshaftpflichtversicherung unserer Gesellschaft ist eine notwendige Schutzmaßnahme für jeden Verein. Die Gefahr, dass Personen auf Ihrem Vereinsgelände oder durch Ausübung der Vereinszwecke außerhalb Ihres Geländes zu Schaden kommen, besteht immer und überall. Existenzbedrohende Schadenersatzansprüche können die Folge sein.

Wir bieten Ihnen ein maßgeschneidertes Deckungskonzept. Die für Sie typischen Risiken sind somit optimal abgesichert. Einige Beispiele:

1.1 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer).

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Beauftragten selbst bzw. deren Personal.

1.2 Haus- und Grundbesitz

Ihre gesetzliche Haftpflicht für alle Gebäude und Räumlichkeiten, die Sie für den Verein nutzen, ist versichert, auch wenn sie teilweise an Vereinsfremde vermietet werden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie als Mieter vertraglich die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers aus Verkehrssicherungspflichten übernommen haben.

1.3 Neu-, Um- und Ausbau

Wenn Sie auf den vorgenannten Grundstücken Bauarbeiten durchführen, besteht Versicherungsschutz.

Für Geothermie-Anlagen siehe „Geothermie-Risiken“.

1.4 Abwässer

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden durch Abwässer. Vereinsübliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Ausstellungen und Messen Mitversichert ist selbstverständlich auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (wie Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe), Besitz und Unterhalt von Reklameeinrichtungen, sowie der Teilnahme an Ausstellungen und Messen o.ä.

1.5 Nicht versicherungspflichtige Kfz und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Versicherungsschutz besteht auch für Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Halten und Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge (ausgenommen Gabelstapler) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h;
- Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger.

1.6 AKB-Zusatzdeckung

Für Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer mitgeführten Anhänger besteht, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit behördlicher Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden, Versicherungsschutz auf Basis der AKB bis zu den aktuell gültigen Pflichtversicherungssummen der Kraft-Haftpflichtversicherung.

1.7 Vermögensschäden

Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, auch wenn sie sich aus der Verletzung von Vorschriften von Datenschutzgesetzen ergeben, sind ohne Selbstbeteiligung mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch u.a. für Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing-, oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung

1.8 Ausland

Wir bieten Ihnen weltweiten Versicherungsschutz

- bei Geschäftsreisen des Vereinsvorstandes oder der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen
- für vereinsinterne Ausflüge, Tagesreisen etc.

Versicherungsschutz vor Ort brauchen Sie für im Ausland gelegene Vereinseinrichtungen (wie Berghütten usw.). Wir helfen auch in diesen Fällen gern und nennen Ihnen Ansprechpartner. Für Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die nur kurzfristig (längstens für einen Monat) zu Wohnzwecken gemietet sind, besteht jedoch Versicherungsschutz.

1.9 Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten Gebäuden/Räumen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden (einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden) an zu Vereinszwecken gemieteten,

- Gebäuden oder Räumen anlässlich von Vereinsreisen bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden;
- sonstigen Gebäuden oder Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer;
- Gebäuden oder Räumen durch sonstige Ursachen. Ausgeschlossen bleiben u.a. Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

Ausgeschlossen bleiben u.a. Ansprüche der Mitglieder des Vereinsvorstandes und deren Angehörigen.

1.10 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen übrigen Vereinsangehörigen wegen Sachschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertsachen u.ä.

1.11 Sachen von Vereinsmitgliedern und Besuchern

Abhandenkommen kann Vereinsmitgliedern oder Besuchern schnell etwas. Wir helfen Ihnen, wenn Sie die gesetzliche Haftpflicht dafür trifft, nicht jedoch, wenn es sich um Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertsachen u.ä. handelt.

1.12 Abhandenkommen von Schlüsseln

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von Schlüsseln für unbewegliche Sachen (nicht jedoch für Wertbehältnisse), die Ihnen anvertraut wurden. Wir übernehmen dabei folgende Leistungen:

- Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
- Kosten für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 30 Tagen (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes).
- sonstige Schäden, die als Folge eines versicherten Verlustes von Schlüsseln eintreten, bis zu einer Versicherungssumme von 300.000 EUR.

Code-Karten, Transponder u.ä. werden Schlüsseln gleichgesetzt.

1.13 Energieerzeugung/-nutzung

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung/Nutzung

- von erneuerbarer Energie (Fotovoltaik, Solarthermie, onshore-Wind- oder -Wasserenergie) - nicht jedoch Biogasanlagen oder Geothermie,
- von konventioneller Energie (z.B. Blockheizkraftwerk) zur überwiegenden Eigennutzung auf den versicherten Betriebsgrundstücken, sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie hierfür gesonderte Gesellschaften gegründet haben, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten (wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen auch dann, wenn Ihr Anteil geringer ist).

Dabei sind auch Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen bei ausschließlich nebenberuflicher Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz versichert.

1.14 Auslösen von Fehlalarm

Wenn Sie bei Dritten versehentlich einen Alarm auslösen, sind auch gesetzliche Ansprüche öffentlich-rechtlichen

1.15 Inhalts versichert.

Kosten für Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

1.16 Geothermierisiken

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermie-Anlage im Sinne der Bedingungen. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von

- Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) zurückzuführen sind.
- anderen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), zurückzuführen sind, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000.000 EUR.

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind. Auch beim Betrieb von Geothermie-Anlagen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen bei ausschließlich nebenberuflicher Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz versichert.

1.17 Diskriminierung

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Diskriminierungen (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Ausgeschlossen sind u.a.

- Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursachen;
- Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien, Irland) oder auf Grundlage des Common Law geltend gemacht werden, oder die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

1.18 Reit- und Fahrvereine

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dafür erforderlichen Übungen einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

Gebirgs- und Verschönerungsvereine Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen u. dgl.

1.19 Internethaftpflicht

Mit zunehmendem E-Business und intensiver Kommunikation per E-Mail / Internet wachsen neue Risikopotentiale heran. Versicherungsschutz für das Internet-Haftpflichtrisiko ist unverzichtbar, wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter das Internet beruflich nutzen. Versichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung von Daten, sofern es sich handelt um

1. Schäden bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme (alle Folgeschäden wie Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aus Datenlöschung oder -veränderung);
2. Datenveränderung bei Dritten aus sonstigen Gründen (Personen- und Sachschäden sowie Kosten für die Datenwiederherstellung);
3. Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch (Vermögensschäden durch Umsatzverluste);
4. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen (Schadenersatz und Gerichtskosten sowie Kosten des einstweiligen Rechtsschutzes).

1.20 Umweltrisiken

Mit der Umwelthaftpflichtversicherung ist bereits ein wichtiger Baustein in Ihre Vereinshaftpflichtversicherung integriert. Sie schützt vor Ansprüchen wegen Schäden, die anderen durch Umwelteinwirkungen, z.B. durch die Emission von Schadstoffen, übergreifendes Feuer oder Explosion, entstehen.

Durch die ebenfalls integrierte Umweltschadensversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz gegen Ansprüche oder Pflichten nach dem Umweltschadensgesetz. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Pflichten zur Sanierung von:

- Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, geschützte Pflanzen und deren Lebensräume);
- Schäden an Böden, wenn vom kontaminierten Boden eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht;
- Schäden an Gewässern.

Schäden am Grundwasser, an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen Grundstücken, an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen Gewässern und der Biodiversität auf eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen Grundstücken können auf Ihren Wunsch vom Versicherungsschutz ausgenommen werden (Zusatzbaustein I der Umweltschadensversicherung).

Betriebliche Anlagen sowie bei Ihnen gelagerte Stoffe (Reinigungsmittel, Farben, Lacke etc.) können erhebliche Umweltschäden verursachen.

Dieses Umweltrisiko ist je Vereinsgrundstück wie folgt mitversichert:

- alle Anlagen/Behälter bis zu einer Gesamtlagermenge von insgesamt 1.000 l Heizöl oder Kraftstoff
- die Lagerung anderer Stoffe, es sei denn, Sie lagern insgesamt mehr als 10 t gefährliche Stoffe und Gemische (im Sinne von § 3 a Chemikaliengesetz)
- alle betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren (nach § 4 Abs.1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 BImSchG) oder einer Deckungsvorsorge unterliegen und sofern es sich nicht um Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen bzw. Deponien handelt.

Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz

- die Indirekteinleitung von Stoffen in ein Gewässer.
- die Direkteinleitung von Stoffen in ein Gewässer über Leicht- und Schwerstoffabscheider, nicht jedoch die sonstige Direkteinleitung von Stoffen in Gewässer. Weiterhin ist nicht versichert das Betreiben von Klärwerken und Abwasseraufbereitungsanlagen.
- das Umwelt-Produktisiko (inkl. bisherige Umwelt-Regressdeckung). Versicherungsschutz besteht für das Produkthaftpflichtisiko wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden.

1.21 Was ist versichert?

Unsere Gesellschaft prüft im Schadenfall, ob Sie nach privatrechtlichen Bestimmungen haftpflichtig gemacht werden können und ob die Höhe der Ansprüche gerechtfertigt ist. Bei berechtigten Ansprüchen zahlt unsere Gesellschaft bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Unberechtigte oder überhöhte Ansprüche wehrt sie für Sie und die Versicherten ab, notfalls vor Gericht. Versichert sind

- Personenschäden (z.B. Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld)
- Sachschäden (z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten)
- Vermögensschäden als Folge eines Personen- oder Sachschadens (z.B. Verdienst-, Nutzungs- oder Gewinnausfall).

1.22 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Ausland in dem in der Position „Ausland“ beschriebenen Umfang.

Folgende Risiken können Sie u.a. auf Wunsch zusätzlich versichern:

Heizöl- oder Kraftstofftanks

bei Lagerung über die in der Umwelthaftpflichtversicherung mitversicherten Mengen.

die sonstigen vom Versicherungsschutz der Umwelthaftpflichtversicherung ausgenommenen Risiken

Schäden am eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Boden auch ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit (Zusatzbaustein II der Umweltschadensversicherung für Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz)